



Geschäftsordnung

des Grossen Gemeinderates

Vom 10. Januar 1977
Teilrevision vom 24. März 1980
Teilrevision vom 26. Oktober 1987
Teilrevision vom 14. Dezember 1992
Teilrevision vom 26. Oktober 1998
Teilrevision vom 23. Oktober 2000
Teilrevision vom 29. November 2010
Teilrevision vom 26. April 2021

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
1	Konstituierung	4
2	Einberufung	4
2a	Digitale Sitzung ³⁾	4
3	Vorbereitung	5
4	Teilnahmepflicht	5
5 ²⁾	5
6	Oeffentlichkeit	5
7	Fraktionen	6
8 ²⁾	6
II. Ratsbüro		
9	Zusammensetzung	6
10	Aufgaben	6
11	Präsidium	6
12	Stimmenzähler	7
III. Sekretariat		
13	Sekretariat	7
14	Protokoll	7
15	Information	8
IV. Kommissionen		
16	Geschäftsprüfungskommission	8
16a ¹⁾ ⁴⁾	8
17	Nicht ständige Kommissionen ¹⁾ des GGR	8
17a	Jugendrat	8
18	Protokolle der Kommissionen	9
V. Beratung		
19	Präsenzliste	9
20	Reihenfolge der Geschäfte	9
21	Antrag des Gemeinderates	9
21	Antrag der GPK ⁴⁾	9
21	Eintreten	9
21	Reihenfolge der Redner	9
22	Rechte und Pflichten der Redner	10
23	Form der Anträge	10
24	Ordnungsanträge	10
25	Teilnahme des Vorsitzenden an der Beratung	10
26	Schluss der Beratung	10
27	Wiedererwägungsanträge	11

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2010

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2010

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 26. April 2021

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 26. April 2021

VI. Parlamentarische Vorstösse

28	Motionen und Postulate	11
29	Form und Behandlung der Motionen und Postulate	11
30	Abänderung, teilweise Abstimmung, Umwandlung einer Motion	12
30bis	Berichterstattung, Abschreibung	12
31	Interpellationen, Einfache Anfragen	12
32	Ausscheiden des Erstunterzeichners	12
33	Erwägung im Jahresbericht ¹⁾	13

VII. Abstimmungen und Wahlen

34	Beschlussfähigkeit	13
35	Abstimmungen	13
36	Abstimmungsverfahren	13
37	Abstimmungsregeln bei Sachgeschäften	13
38	Abstimmungsregeln bei Initiativen	14
39	Getrennte Abstimmung	14
39	Schlussabstimmung	14
40	Offene Abstimmung	14
41	Geheime Abstimmung	15
41bis	Namensaufruf / geheime Abstimmung	15
42	Wahlen	15
43	Wahlvorschläge	15
44	Form der Wahlen	15
45	Wahlergebnis	16

VIII. Schlussbestimmungen

46	Inkrafttreten	16
47	Revision	16

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2010

Geschäftsordnung

des Grossen Gemeinderates der Einwohnergemeinde Spiez (GGRO)

vom 10. Januar 1977

mit Teilrevisionen vom 24. März 1980, 26. Oktober 1987, 14. Dezember 1992, 26. Oktober 1998, 23. Oktober 2000, 29. November 2010 und 26. April 2021³⁾

Der Grosse Gemeinderat (GGR) erlässt gestützt auf Art. 40.1 der Gemeindeordnung (GO) die nachstehende Geschäftsordnung:

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäss für Personen jeglichen Geschlechts.³⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Konstituierung

¹ Nach jeder Gesamterneuerung wird der Grosse Gemeinderat im ersten Monat der Amtsdauer durch den Gemeinderat zur konstituierenden Sitzung einberufen.

² Dabei leitet das älteste Mitglied, oder wenn dieses ablehnt oder verhindert ist, das im Altersrang nachfolgende die Verhandlungen bis nach erfolgter Wahl der Präsidentin nachfolgend Präsidium genannt. Hierauf übernimmt sie die Leitung der Geschäfte.

³ Die Vorsitzende bezeichnet zwei provisorische Stimmenzähler.

Art. 2

Einberufung

¹ Der Grosse Gemeinderat wird vom Präsidium zu einer Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, ferner wenn dies der Gemeinderat oder wenigstens 10 Ratsmitglieder schriftlich verlangen.

² Die Traktandenliste wird vom Büro des Grossen Gemeinderates auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Gemeinderat aufgestellt. Der Grosse Gemeinderat kann sie zu Beginn der Sitzung abändern oder in ausserordentlichen Fällen ergänzen.

³ Ort, Zeit und Traktanden sind - dringende Fälle vorbehalten - mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstag den Ratsmitgliedern bekanntzugeben und im Amtsanzeiger zu publizieren.

⁴ In der Regel tritt der Grosse Gemeinderat alle zwei Monate zusammen. Die Sitzungen sind wenn möglich zum Voraus einheitlich auf einen bestimmten Wochentag festzulegen.

Art. 2a³⁾

Digitale Sitzung

¹ Das Büro des Grossen Gemeinderates kann in ausserordentlichen Situationen entscheiden, dass die Sitzung digital durchgeführt wird. Im Rahmen der digitalen Verhandlungen ist zu Beginn die digitale Durchführung der Sitzung zu bestätigen.

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 26. April 2021

² Alle Mitglieder des Grossen Gemeinderates müssen Zugang zu den digitalen Verhandlungen haben. Die Abteilung Gemeindeschreiberei muss den Zugang und die Unterstützung sicherstellen.

³ Eine Mischform mit Zuschalten einzelner Parlamentsmitglieder auf elektronischem Weg ist nicht zulässig.

⁴ Das Verfahren von digitalen Verhandlungen orientiert sich sinngemäss an den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

⁵ Die Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen wird durch Streamingdienste oder auf vergleichbare Weise via Internet sichergestellt.

Art. 3

Vorbereitung

¹ Den Ratsmitgliedern sind durch den Gemeinderat mit der Traktandenliste die entsprechenden Vorlagen und Anträge, einschliesslich die Urnenbotschaften im Entwurf zuzustellen.

² Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind mindestens 7 Tage vor der Sitzung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufzulegen.

Art. 4

Teilnahmepflicht

¹ Die Mitglieder sind zum Sitzungsbesuch verpflichtet. Verhinderungen sind dem Sekretariat bekanntzugeben. Verspätet eintreffende Ratsmitglieder melden sich bei der Sekretärin.

² Die Gemeindepräsidentin und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, namens des Gemeinderates Anträge zu stellen.

³ Mit Zustimmung der Präsidentin des Grossen Gemeinderates können die Mitglieder des Gemeinderates die fachtechnische Erläuterung ihrer Anträge Gemeindemitarbeitenden oder Sachverständigen übertragen.

⁴ Das Präsidium des Grossen Gemeinderates kann Sachverständige und nach vorgängiger Mitteilung an das Gemeindepräsidium Gemeindemitarbeitende zur Beratung beiziehen.

Art. 5

....²⁾

Art. 6

Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich. Zuhörende, welche die Verhandlungen stören, werden vom Präsidium nach Verwarnung weggewiesen.

² In besonderen Fällen kann der Grosse Gemeinderat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. In diesem Fall sind nur die Beschlüsse ins Protokoll aufzunehmen (GO Art. 36.3).

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2010

Art. 7
Fraktionen ¹ Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung dem Präsidium zuhanden des Rates mit.

Art. 8
....²⁾

II. Ratsbüro

Art. 9
Zusammensetzung ¹ Das Büro des Grossen Gemeinderates besteht aus dem Präsidium, eines ersten und zweiten Vizepräsidiums sowie zwei Stimmenzählenden. Es wird vom Rat jedes Jahr aus seiner Mitte gewählt, wobei auf die Vertretung der Parteien angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Nach einer Gesamterneuerungswahl des Grossen Gemeinderates erfolgt die Bestellung des Büros in der ersten Sitzung, in der Zwischenzeit dagegen in der letzten Sitzung des Jahres.

² Das Präsidium soll zwischen den Parteien wechseln. Die abtretende Präsidentin ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin noch als Vizepräsidentin wählbar.

³ Das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des GGR-Ratsbüros teil.

Art. 10
Aufgaben ¹ Das Büro erledigt die ihm vom Rat übertragenen Aufgaben.
² Dem Ratsbüro stehen aus dem Ratskredit des GGR jährlich Fr. 5'000.— zu.
³ Der Grosse Gemeinderat kann das Ratsbüro zur endgültigen Abfassung und Genehmigung der Urnenbotschaften ermächtigen.

Art. 11
Präsidium ¹ Das Präsidium leitet die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates. Es sorgt für die Befolgung der Geschäftsordnung. Zusammen mit der Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei führt das Präsidium für den GGR die rechtsverbindliche Unterschrift.
² Das Präsidium bestimmt, so weit erforderlich, nach Absprache mit den Fraktionspräsidien die Delegierten, die den GGR an Veranstaltungen zu vertreten haben.
³ Das Präsidium kann zu Vorbesprechungen die Fraktionspräsidien und das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission gegebenenfalls kurzfristig einladen.

²⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 29. November 2010

⁴ Das erste, gegebenenfalls das zweite Vizepräsidium vertritt das Präsidium, wenn dieses abwesend ist oder an der Beratung teilnimmt. Sind auch die beiden Vizepräsidien verhindert, übernimmt das Präsidium des Vorjahres oder eine ihrer Vorgängerinnen die Leitung.

Art. 12

Stimmzähler

¹ Die Stimmzähler ermitteln die Zahl der abgegebenen Stimmen und melden das Ergebnis schriftlich dem Präsidium.

² Ist eine Stimmzählerin abwesend, so lässt das Präsidium durch den Rat eine ausserordentliche Stimmzählerin wählen.

III. Sekretariat

Art. 13

Sekretariat

¹ Die Abteilungsleitung Gemeindeschreiberei oder eine vom Gemeinderat bestimmte Stellvertretung leitet das Sekretariat und ist für die Protokollführung verantwortlich.

Art. 14

Protokoll

¹ Das Protokoll muss enthalten:

- a) Ort, Datum, Beginn und Schluss der Sitzung;
- b) - den Namen des Präsidiums und der Protokollführung
- die Namen der anwesenden Ratsmitglieder
- die Namen abwesender Ratsmitglieder unter Angabe des Entschuldigungsgrundes
- die Namen weiterer Sitzungsteilnehmenden (Mitglieder des Gemeinderates, Gemeindemitarbeitende, Sachverständige);
- c) die Namen der Rednerinnen, den wesentlichen Teil der Diskussionsbeiträge, die Anträge sowie die Abstimmungs- und Wahlergebnisse (vorbehalten bleibt Art. 36.3 GO);
- d) den Ausstand von Ratsmitgliedern;
- e) die vor oder während der Sitzung eingereichten parlamentarischen Vorstösse im Wortlaut und mit Angabe der Namen sämtlicher Unterzeichnenden.

² Das Protokoll ist den Ratsmitgliedern in der Regel innert 10 Tagen zuzustellen und an der nächsten Sitzung zu genehmigen. Der Rat entscheidet über allfällige Berichtigungen.

³ Das genehmigte Protokoll ist vom Präsidium und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

⁴ Die Verhandlungen werden elektronisch aufgezeichnet¹⁾; diese Aufnahmen sind nach der Protokollgenehmigung zu löschen.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2010

Art. 15

Information

¹ Die Medienvertretenden können zur Veröffentlichung geeignete Unterlagen über die Tätigkeit des GGR durch das GGR-Sekretariat abgegeben werden.

² Den Medienvertretenden wird im Sitzungssaal ein eigener Platz zur Verfügung gestellt.

³ Das Fotografieren während der Sitzung ist nur mit Erlaubnis des Präsidiums gestattet.

⁴ Nach Rücksprache mit Radio und Fernsehen und im Einvernehmen mit den Fraktionspräsidierenden bestimmt das Büro den Grundsatz und den Zeitpunkt von Aufnahmen.

IV. Kommissionen

Art. 16

Geschäftsprüfungskommission

¹ Wahl, Konstituierung und Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission (GPK) richten sich nach Art. 43 und 44 der GO.

² Das Sekretariat wird in der Regel durch die Abteilung Gemeindschreiberei geführt.

Art. 16a

....⁴⁾

Art. 17

Nicht ständige Kommissionen¹⁾ des GGR

¹ Der Grosse Gemeinderat kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung besonderer Geschäfte nicht ständige Kommissionen¹⁾ bestellen. Er wählt dessen Präsidium und umschreibt ihren Auftrag. Die politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

² Die Kommission kann im Einvernehmen mit dem Büro Sachverständige zur Beratung beiziehen.

³ Auf Wunsch der Kommission wird das Sekretariat durch die Gemeindeverwaltung geführt.

Art. 17a

Jugendrat

¹ Der Jugendrat hat das Recht, im Sinne der Art. 28 bis 31 dieser Geschäftsordnung parlamentarische Vorstösse einzubringen, zu begründen und in der Diskussion zu vertreten.

² Ein delegiertes Mitglied³⁾ hat das Recht, sich bei der allgemeinen Diskussion als Einzelsprecherin zu den aktuellen Geschäften des Grossen Gemeinderates zu äussern.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2010

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 26. April 2021

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 26. April 2021

Art. 18

Protokolle der Kommissionen ¹ Die Protokolle dieser Kommissionen enthalten in der Regel nur die Beschlüsse. Sie sind durch die Abteilung Gemeindeschreiberei zu archivieren.

V. Beratung

Art. 19

Präsenzliste ¹ Die Ratsmitglieder tragen sich bei Eintreffen in eine Präsenzliste ein. Diese gilt als massgebende Grundlage für die im Protokoll festzustellenden Absenzen. Das Präsidium bringt die gemeldeten Absenzen zur Kenntnis und stellt die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Art. 20

Reihenfolge der Geschäfte ¹ Die Geschäfte werden, sofern der Rat nichts anderes beschliesst, in der Reihenfolge der Traktandenliste behandelt.

Art. 21

Antrag des Gemeinderates ¹ Das Präsidium erteilt in der Regel zuerst der Sprecherin des Gemeinderates oder der Sprecherin der vorberatenden Kommission das Wort.

Antrag der GPK^{1) 4)} ² Anschliessend spricht die Vertretung der Geschäftsprüfungskommission.^{1) 4)} Ist die Meinung der Kommissionen¹⁾ geteilt, spricht zuerst die Vertretung der Mehrheit und anschliessend auf Verlangen diejenige der Minderheit.

Eintreten ³ Anschliessend ist die Eintretensfrage zu stellen. Ist Eintreten bestritten, so gilt für Voten zur Eintretensfrage die Reihenfolge: Sprechende Mitglieder des Gemeinderates bzw. der vorberatenden Kommission – Vertretende GPK^{1) 4)} – Fraktionssprechende – allgemeine Diskussion.

Reihenfolge der Redner ⁴ Vorgängig der allgemeinen Diskussion erhalten die Fraktionssprechenden das Wort.

⁵ In der Diskussion ist das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen zu erteilen, wobei Mitglieder, die zum Gegenstand noch nicht gesprochen haben, den Vorzug erhalten.

⁶ Das Wort kann jederzeit verlangt werden, um

- die Einhaltung der Geschäftsordnung zu verlangen,
- einen Ordnungsantrag zu stellen,
- eine persönliche Erklärung abzugeben.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2010

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 26. April 2021

Art. 22

- Recht und Pflichten der Redner
- ¹ Die Redner sprechen stehend von ihren Plätzen oder vom Rednerpult aus.
 - ² Entfernt sich die Rednerin vom Verhandlungsgegenstand, so ermahnt sie das Präsidium zur Sache zu sprechen. Der Rat kann eine Beschränkung der Redezeit beschliessen.
 - ³ Ratsmitglieder und Berichterstattende, die den Anstand verletzen, insbesondere durch beleidigende Äusserungen, sind vom Präsidium zur Ordnung zu rufen. Bleibt der Ordnungsruf fruchtlos, wird der Rednerin das Wort entzogen.
 - ⁴ Wird gegen den Ordnungsantrag oder den Wortentzug Einsprache erhoben, entscheidet der Rat. Dauern die Störungen an, hat das Präsidium die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.
 - ⁵ Der Grosse Gemeinderat kann auf Antrag des Präsidiums den Ausschluss von störenden Sitzungsteilnehmenden beschliessen. Über solche Anträge findet keine Diskussion statt.

Art. 23

- Form der Anträge
- ¹ Anträge sind klar zu formulieren und dem Präsidium auf Verlangen schriftlich einzureichen.
 - ² Wenn möglich sind sie dem Präsidium spätestens am Vortag schriftlich bekanntzugeben.

Art. 24

- Ordnungsanträge
- ¹ Über einen Antrag auf Verschiebung oder vorzeitige Behandlung eines Geschäftes, Unterbruch, Ausschluss von Sitzungsteilnehmenden oder über einen andern Ordnungsantrag ist sogleich abzustimmen.

Art. 25

- Teilnahme des Vorsitzenden an der Beratung
- ¹ Die Präsidentin beschränkt sich auf die Leitung der Verhandlungen. Wünscht sie sich an der Beratung zu beteiligen, übergibt sie die Leitung ihrem Stellvertretenden.

Art. 26

- Schluss der Beratung
- ¹ Die Beratung wird durch das Präsidium als geschlossen erklärt, wenn niemand mehr das Wort verlangt. Der Rat kann seinerseits den Schluss der Beratung beschliessen. In diesem Fall erhält nur noch das Wort, wer sich vorher gemeldet hat.
 - ² Den Berichterstattenden der vorberatenden Kommissionen und den Mitgliedern des Gemeinderates ist auf Verlangen vor Schluss der Beratung ein Schlusswort gestattet.
 - ³ Nach Schluss der Beratung hat – Art. 27 vorbehalten - niemand mehr das Recht, das Wort zu verlangen.

Art. 27

Wiedererwägungsanträge

¹ Während der laufenden Sitzung kann das Zurückkommen auf schon gefasste Beschlüsse beantragt werden. Solche Wiedererwägungsanträge sind kurz zu begründen. Über sie entscheidet der Rat ohne Diskussion. Die Beratung des in Wiedererwägung gezogenen Beschlusses kann auf den Schluss der Sitzung verschoben werden.

² Wahlen können nicht in Wiedererwägung gezogen werden.

VI. Parlamentarische Vorstösse

Art. 28

Motionen und Postulate

¹ Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates, die Geschäftsprüfungskommission^{1) 4)} und eine Delegierte des Jugendrates³⁾ haben das Recht, mit einer Motion oder einem Postulat Anträge auf Behandlung eines Gegenstandes zu stellen.

² Motionen sind selbständige Anträge aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten und des Grossen Gemeinderates³⁾, durch die der Gemeinderat verpflichtet werden soll, eine Vorlage oder einen Antrag zu unterbreiten oder bestimmte Massnahmen zu treffen.

³ Postulate sind selbständige Anträge aus allen Zuständigkeitsbereichen³⁾, durch die der Gemeinderat beauftragt werden soll, bestimmte Fragen zu prüfen, darüber zu berichten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

Art. 29

Form und Behandlung der Motionen und Postulate

¹ Motionen und Postulate sind mit einer kurzen schriftlichen Begründung und unterzeichnet vor oder während der Sitzung dem Präsidium einzureichen. Dieses bringt sie dem Rat durch Vorlesen in der gleichen Sitzung zur Kenntnis und sie werden protokolliert¹⁾. Motionen und Postulate können an der gleichen Sitzung mündlich erläutert werden.

² Motionen und Postulate sind in einer der folgenden Sitzungen, spätestens jedoch innert 6 Monaten zu behandeln. Diese Frist kann durch den Grossen Gemeinderat verlängert werden. Der Rat kann nach Anhören des Gemeinderates auch sofortige Behandlung beschliessen.

³ Motionen und Postulate, welche Änderungen der Produktgruppendefinitionen im nächsten Kalenderjahr verlangen, sind spätestens bis zur April-Sitzung einzureichen¹⁾.

⁴ Der Gemeinderat hat zu Motionen und Postulaten Stellung zu nehmen. Er gibt dabei die voraussichtliche Frist für deren Erledigung an. Vor der allgemeinen Diskussion können sich die Fraktionssprecher zu Wort melden. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Rat über die Erheblicherklärung.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2010

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 26. April 2021

⁴⁾ aufgehoben mit Teilrevision vom 26. April 2021

⁵ Erheblich erklärte Motionen werden dem Gemeinderat zur Erledigung übertragen. Erheblich erklärte Postulate hat der Gemeinderat zu prüfen, darüber zu berichten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

Art. 30

Abänderung, teilweise Abstimmung Umwandlung einer Motion

¹ Motionen und Postulate können von Erstunterzeichnenden bis zur Erheblicherklärung abgeändert oder zurückgezogen³⁾ werden.

² Solange der Rat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann sie die Motionärin in ein Postulat umwandeln.

³ Motionen und Postulate können teilweise zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Motionärin oder Postulantin mit diesem Vorgehen einverstanden.

Art. 30 bis

Berichterstattung Abschreibung

¹ Der Gemeinderat erstattet dem Grossen Gemeinderat Bericht über das Ergebnis der durchgeführten Massnahmen und Abklärungen und stellt gegebenenfalls Antrag auf Abschreibung.

² Hierauf ist die allgemeine Diskussion offen. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Rat über die Abschreibung der Vorstösse.

Art. 31

Interpellationen, Einfache Anfrage

¹ Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderates hat das Recht, durch eine Interpellation oder Einfache Anfrage über eine die Gemeinde betreffende Frage Auskunft zu verlangen.

² Interpellationen sind schriftlich eingereichte, mündlich zu begründende Auskunftsbegehren, die das Präsidium dem Rat durch Verlesen zur Kenntnis bringt. Sie werden in einer späteren Sitzung behandelt sofern der Gemeinderat nicht die sofortige Beantwortung vorzieht.

³ Nach Beantwortung der Interpellation durch das Mitglied des Gemeinderates kann die Interpellantin erklären, ob sie von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur auf Beschluss des Rates statt.

⁴ Einfache Anfragen sind Auskunftsbegehren, die ohne Begründung entweder mündlich an einer Sitzung vorgebracht oder schriftlich ausserhalb einer Sitzung beim Präsidium eingereicht werden. Sie sind vom Gemeinderat sofort oder in der folgenden Sitzung zu beantworten. Die Fragestellende hat das Recht zu erklären, ob sie von der Auskunft befriedigt ist oder nicht. Eine Diskussion findet nicht statt.

Art. 32

Ausscheiden des Erstunterzeichnende

¹ Scheidet die Erstunterzeichnende eines parlamentarischen Vorstosses vor dessen Behandlung aus dem Rat aus, sind die Mitunterzeichnenden anzufragen, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten und wer in diesem Falle an die Stelle des Erstunterzeichnenden tritt.

³⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 26. April 2021

² Sind keine Mitunterzeichner vorhanden, wird der Vorstoss gegenstandslos.

Art. 33

Erwähnung im Jahresbericht ¹⁾

¹ Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen sowie deren Erledigung sind im Jahresbericht¹⁾ aufzuführen. Bei erheblich erklärten, noch nicht erfüllten Motionen und Postulaten ist der Stand der Behandlung anzugeben.

VII. Abstimmung und Wahlen

Art. 34

Beschlussfähigkeit

¹ Zur Fassung gültiger Beschlüsse und zur Vornahme von Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens 19 Mitgliedern erforderlich. Im Zweifelsfall hat das Präsidium die Beschlussfähigkeit des Rates festzustellen.

Art. 35

Abstimmungen

¹ Bei offenen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen fallen ausser Betracht.

² Das Präsidium hat das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium überdies den Stichentscheid.

Art. 36

Abstimmungsverfahren

¹ Am Schluss der Beratung gibt das Präsidium die gestellten Anträge und das Abstimmungsverfahren bekannt.

² Wird das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren beanstandet, entscheidet der Rat.

Art. 37

Abstimmungsregeln bei Sachgeschäften

¹ Über Unterabänderungsanträge ist vor den Abänderungsanträgen und über diese vor den Hauptanträgen abzustimmen.

² Liegen mehrere Hauptanträge vor, sind sie nebeneinander zur Abstimmung zu bringen. Jedes Ratsmitglied darf nur für einen dieser Anträge stimmen. Erzielt keiner der Anträge das absolute Mehr der Stimmenden, fällt derjenige aus der Abstimmung, welcher am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium, welcher Antrag aus der Abstimmung fallen soll. Das Verfahren wird fortgesetzt, bis ein Antrag das absolute Mehr erzielt.

³ Wer für einen Unterabänderungsantrag stimmt, ist nicht verpflichtet, auch den Abänderungsantrag anzunehmen; ebensowenig bedingt die Zustimmung zu einem Abänderungsantrag auch diejenige zum Hauptantrag.

¹⁾ eingefügt mit Teilrevision vom 29. November 2010

Art. 38

Abstimmungsregeln bei Initiativen

¹ Für Initiativen, die der Urnenabstimmung unterliegen, gilt folgendes Behandlungs- und Abstimmungsverfahren:

- Nach der Behandlung, in deren Verlauf auch ein eventueller Gegenvorschlag bereinigt wird, stimmt der Rat vorerst über die Initiative ab.
- Stimmt er der Initiative zu, so unterbreitet er sie der Gemeindeabstimmung mit der Empfehlung auf Annahme. Weitere Abstimmungen finden im Rat nicht statt.
- Lehnt er die Initiative ab und ist kein Gegenvorschlag vorhanden, so unterbreitet er sie mit der Empfehlung auf Verwerfung der Gemeindeabstimmung.
- Lehnt er die Initiative ab und ist ein Gegenvorschlag vorhanden, so stimmt er über den Gegenvorschlag ab. Stimmt der Rat dem Gegenvorschlag zu, so unterbreitet er diesen gleichzeitig mit der Initiative der Gemeindeabstimmung mit der Empfehlung auf Annahme des Gegenvorschlages.

² Für Initiativen, die vom Grossen Gemeinderat endgültig verabschiedet werden, gilt folgendes Behandlungs- und Abstimmungsverfahren:

- Nach Behandlung, in deren Verlauf auch ein eventueller Gegenvorschlag bereinigt wird, stimmt der Rat vorerst über die Initiative ab.
- Stimmt er der Initiative zu, so finden keine weiteren Verhandlungen statt.
- Lehnt er die Initiative ab und ist ein Gegenvorschlag vorhanden, so stimmt er über diesen ab.

Art. 39

Getrennte Abstimmung

¹ Bei teilbaren Abstimmungsfragen kann der Grosse Gemeinderat auf Antrag eines Ratsmitgliedes getrennte Abstimmung verlangen. Über zusammengesetzte Anträge ist stets getrennt abzustimmen.

Schlussabstimmung

² Bei artikel- oder abschnittweiser Beratung findet am Schluss eine Gesamtabstimmung statt.

Art. 40

Offene Abstimmung

¹ Ist ein Antrag unbestritten, kann ihn das Präsidium ohne Abstimmung als angenommen erklären. Ein einstimmiger Beschluss liegt nur dann vor, wenn alle anwesenden Ratsmitglieder zugestimmt haben. Über Vorlagen, die der Urnenabstimmung oder dem fakultativen Referendum unterliegen, ist abzustimmen und das Ergebnis im Protokoll festzuhalten.

² Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben. Ist das Ergebnis offenkundig, kann auf die genaue Ermittlung der Stimmzahl verzichtet werden.

³ Auf Verlangen von 9 Ratsmitgliedern wird unter Namensaufruf abgestimmt. In diesem Fall ist die Stimmabgabe oder -enthaltung jedes Ratsmitgliedes zu protokollieren.

Art. 41

Geheime Abstimmung

- ¹ Auf Verlangen von 4 Ratsmitgliedern ist geheim abzustimmen.
- ² Geheime Abstimmungen erfolgen auf amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzähler stellen die Anzahl der ausgeteilten und der eingelangten Stimmzettel sowie das Abstimmungsresultat fest.
- ³ Sind mehr Stimmzettel eingegangen als ausgeteilt wurden, ist die Abstimmung ungültig und zu wiederholen.
- ⁴ Die Stimmabgabe ist gültig, wenn aus dem Stimmzettel der eindeutige Wille des Stimmenden zu erkennen ist und der Stimmzettel den Vorschriften entspricht.
- ⁵ Die Stimmabgabe ist insbesondere ungültig, wenn der Stimmzettel ehrverletzende Bemerkungen enthält oder mit einem Kennzeichen versehen ist.
- ⁶ Leere und ungültige Stimmzettel fallen bei der Ermittlung des absoluten Mehrs und des Abstimmungsergebnisses ausser Betracht.
- ⁷ In Zweifelsfällen entscheidet das Büro des Grossen Gemeinderates über die Gültigkeit eines Stimmzettels.
- ⁸ Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Art. 41 bis

Namensaufruf / geheime Abstimmung

- ¹ Wird für eine Abstimmung sowohl ein Verfahren unter Namensaufruf nach Art. 40 Abs. 3 als auch geheime Abstimmung nach Art. 41 Abs. 1 verlangt, entscheidet der Rat, welches Verfahren angewendet werden soll.

Art. 42

Wahlen

- ¹ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen fallen bei der Ermittlung des absoluten Mehrs ausser Betracht.
- ² Das Präsidium hat das Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 43

Wahlvorschläge

- ¹ Wahlvorschläge der Fraktionen sind dem Präsidium vor der Sitzung mitzuteilen.
- ² Wahlvorschläge des Gemeinderates sind den Ratsmitgliedern mit der Traktandenliste zuzustellen.

Art. 44

Form der Wahlen

- ¹ Die Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben.
- ² Auf Verlangen von 4 Ratsmitgliedern wird geheim gewählt.

Art. 45

Wahlergebnis

¹ Für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind Art. 40-42 anwendbar.

² Im Übrigen gelten für die Ermittlung des Wahlergebnisses folgende Regeln:

- a) Ist nicht sicher, wem die Stimme gilt, wird sie gestrichen;
- b) Mehrfache Aufführung eines Namens auf dem Wahlzettel gilt als eine Stimme;
- c) Überzählige Namen werden gestrichen, womit am Ende der Liste begonnen wird;
- d) Wahllisten mit weniger Namen, als Wahlen zu treffen sind, sind gültig.

³ Die eingelangten Wahlzettel sind bis nach Ablauf der Beschwerdefrist auf der Gemeindeschreiberei versiegelt aufzubewahren.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 46

Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Grossen Gemeinderat in Kraft.

Art. 47

Revision

¹ Eine ganze oder teilweise Revision kann jederzeit auf Beschluss des Grossen Gemeinderates stattfinden.

Spiez, 10. Januar 1977

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

sig.

sig.

F. Nussbaum

H. Schmid

Teilrevision vom 24. März 1980
einstimmig genehmigt

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident
H.P. Grossniklaus

Der Sekretär
H. Schmid

Teilrevision vom 26. Oktober 1987
einstimmig genehmigt
Inkraftsetzung auf 1. Januar 1988

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident
H. Schafroth

Der Sekretär
H. Schmid

Teilrevision vom 14. Dezember 1992
einstimmig genehmigt

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident
W. Dietrich

Der Sekretär
H. Schmid

Teilrevision vom 26. Oktober 1998
einstimmig genehmigt

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident
B. Wyssen

Der Sekretär
K. Sigrist

Teilrevision vom 23. Oktober 2000
einstimmig genehmigt

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident
Ch. Zaugg

Der Sekretär
K. Sigrist

Teilrevision vom 29. November 2010
einstimmig genehmigt
Inkraftsetzung auf 1. Januar 2011

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident
P. Müller

Der Sekretär
K. Sigrist

Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 26. April 2021

Genehmigung und Inkraftsetzung

Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wurde vom Grossen Gemeinderat an der Sitzung vom 26. April 2021 genehmigt und auf den 01. Mai 2021 in Kraft gesetzt.

Spiez, 26. April 2021

NAMENS DES GROSSEN GEMEINDERATES

Der Präsident

Die Sekretärin

sig.

sig.

M. Maibach

T. Brunner

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates wurde im Simmentaler Anzeiger vom 14. Mai 2021 publiziert.